



Vorlage Nr.: 2017/044

07.04.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL D	22.05.2017	20
Kreistag	FBL D	29.05.2017	22

Tierkörperbeseitigung im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Landrat wird beauftragt, im Jahr 2018 das Vergabeverfahren zur Übertragung der Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen zum 01.01.2019 auf einen Dritten durchzuführen und die Vergabeentscheidung zugunsten des wirtschaftlichsten Anbieters zu treffen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Gemäß § 3 Abs. 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) in Verbindung mit § 29 Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) sind grundsätzlich die Kreise und kreisfreien Städte zur Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der VO (EG) 1069/2009 verpflichtet.

Derzeit hat der Kreis Recklinghausen diese Beseitigungspflicht im Wege der Beleihung auf ein privates Entsorgungsunternehmen (SecAnim GmbH, Werner Str. 95, 59379 Selm) übertragen. In 2016 hatte dieses Entsorgungsunternehmen insgesamt 2.834,099 to. tierischer Nebenprodukte zu beseitigen. Der Vertrag mit dem aktuell beleihenen Unternehmen läuft Ende 2018 aus. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

Folglich ist ab dem 01.01.2019 der Kreis zur Beseitigung dieser Mengen verpflichtet. Daher ist beabsichtigt, die Beseitigung tierischer Nebenprodukte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG i.V.m. § 29 Satz 2 AG TierSG TierNebG NRW ab dem 01.01.2019 im Wege der Beleihung erneut auf einen Dritten (beliehene Person) zu übertragen.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Vor der Ausschreibung zur Beauftragung eines Dritten nach § 3 Abs. 1 Satz 3 TierNebG werden gem. § 31 Abs. 1 AG TierSG TierNebG NRW das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband, der Rheinische Landwirtschaftsverband, der Landesmarktverband für Vieh und Fleisch des Landes NRW sowie die Tierseuchenkasse zu dem Entwurf der Leistungsbeschreibung angehört.

Die Übertragung der Beseitigungspflicht erfolgt im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.